## Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlenbach a. Main

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Erlenbach a. Main folgende

## Satzung:

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist sie schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Jeder Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, eine zugeteilte Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 auf eigene Kosten zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Lässt sich dies aufgrund einer besonderen Situation (z.B. wegen einer großen Entfernung zwischen Erschließungsstraße und Gebäude oder einer abschirmenden Bepflanzung) nicht gewährleisten, ist die Hausnummer gut sichtbar in der Nähe des Grundstückzugangs, möglichst an der straßenseitigen Einfriedung, anzubringen

§ 4

- (1) Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Befindet sich eine Hausnummer in einem Zustand, in dem sie ihrem Zweck nicht mehr gerecht wird, kann die Stadt die Anbringung einer neuen Hausnummer verlangen. An die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 tritt dann die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Die §§ 1 bis 3 finden hier mit der Maßgabe Anwendung, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in umit-

telbarem Zusammenhang mit der Erneuerung der Hausnummer am Haus selbst oder an einem von der Regel abweichenden anderen Anbringungsort entstehen.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßen- und Hausnummernschilder vom 2. März 1959 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 26. Juli 2000 gez. Berninger, 1. Bürgermeister

